

B e r i c h t

des R e c h t s - Ausschusses über den Verfassungsgesetzentwurf, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1970) (Zl. 11 - 74).

Den Abgeordneten ist die Vorlage bekannt. - -

Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 31. August 1970 mit dem Entwurf eingehend befaßt und beantragt, die Regierungsvorlage mit der folgenden Abänderung anzunehmen:

Auf Seite 3 des Gesetzentwurfes soll der 7. Punkt folgende neue Fassung erhalten:

" 7. § 21 hat zu lauten:

§ 21

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

Für die laufende Entschädigung der Ortsvorsteher (§ 33 a) gelten die Bestimmungen des § 20 Absatz 3 mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Aufwandsentschädigung in Ortsverwaltungsteilen mit nicht mehr als 150 Wahlberechtigten jeweils bis 5 v.H., mit 150 bis 300 Wahlberechtigten jeweils bis 10 v.H. und mit mehr als 300 Wahlberechtigten bis 20 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters betragen soll. Die Aufwandsentschädigung hat jedoch mindestens S 200.-- zu betragen."

- - - - -